

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Sanitätswachdienste des DRK-Ortsverein Polch e.V.
Stand Juni 2025

§ 1 Geltung der AGB

Die sanitätsdienstlichen Leistungen des DRK-Ortsverein Polch e.V. erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Auf Grundlage, der mit der Anfrage des Veranstalters übermittelten, einsatzrelevanten Daten unterbreitet der DRK-Ortsverein Polch e.V dem Veranstalter ein Vertragsangebot. Der Vertragsabschluss kommt durch die Unterzeichnung des Vertrages durch den DRK-Ortsverein Polch e.V., vertreten durch den Vorstand, sowie durch den Veranstalter zustande.

§ 3 Ermittlung des Bedarfs von Einsatzkräften, Einsatzfahrzeugen sowie Einsatzmaterial

(1) Der Umfang des im Vertrag vereinbarten Bedarfs von Einsatzkräften, Einsatzfahrzeugen und Einsatzmaterial richtet sich nach den Auflagen der jeweiligen Kommune/Ordnungsbehörde, gesetzlichen Richtlinien, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Stellt der örtlich Verantwortliche des Sanitätswachdienstes des DRK-Ortsverein Polch e.V. im Rahmen der Bedarfsermittlung nach dem anerkannten Berechnungsverfahren „Maurer Algorithmus“ gegenüber den in den Auflagen getroffenen Regelungen einen Mehrbedarf an Einsatzkräften oder Einsatzfahrzeugen fest, wird der DRK-Ortsverein Polch e.V. den Veranstalter darauf hinweisen.

(2) Der Veranstalter teilt dem DRK-Ortsverein Polch e.V vor Vertragsschluss alle einsatzrelevanten Daten mit. Hierzu zählen insbesondere:

- Art der Veranstaltung,
- Datum der Veranstaltung
- der konkrete Veranstaltungsort,
- das konkrete Veranstaltungsprogramm,
- die erwarteten Teilnehmerzahlen,
- die Dauer der Veranstaltung,
- Inhalt und Umfang einer etwaigen Genehmigung der Kommune,
- Inhalt und Umfang etwaiger mit der Genehmigung verbundene Auflagen der Kommune,
- besondere Gefährdungspotentiale
- und weitere einsatzrelevante Daten wie z.B. die Anwesenheit von VIPs.

Auf Verlangen hat der Veranstalter dem DRK-Ortsverein Polch e.V. im Vorfeld der Veranstaltung eine Besichtigung des Veranstaltungsortes zu ermöglichen.

(3) Der Veranstalter aktualisiert die Informationen des DRK-Ortsverein Polch e.V. spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung und teilt diesem den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand der einsatzrelevanten Daten mit. Ergeben sich danach für den DRK-Ortsverein Polch e.V., relevante Änderungen, so teilt der Veranstalter diese dem DRK-Ortsverein unverzüglich mit.

(4) Stellt der Einsatzleiter des DRK-Ortsverein Polch e.V. fest, dass die vertraglich vereinbarte oder eingesetzte Anzahl der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge den tatsächlichen Anforderungen der Veranstaltung nicht gerecht wird, kann dieser zusätzliche Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge einsetzen. Die Entscheidung hierüber kann er in dringenden Fällen auch ohne Absprache mit dem Veranstalter treffen. Die Kosten für die zusätzlich eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge werden von dem Veranstalter getragen.

(5) Der tatsächliche Verbrauch des Einsatzmaterials kann von dem im Voraus berechneten und vertraglich vereinbarten Umfang abweichen. Verbrauchtes Einsatzmaterial bis zu einem Brutto-Warenwert in Höhe von 50,-- € ist in der Buchung einer Unfallhilfsstelle inkludiert, darüberhinausgehende Kosten für verbrauchtes Einsatzmaterial können dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Umfang der Leistung des DRK-Ortsverein Polch e.V.

Die sanitätsdienstliche Versorgung durch den DRK-Ortsverein Polch e.V. umfasst die Betreuung unverletzt Betroffener sowie die Erstversorgung von Verletzten, akut Erkrankten und Notfallbetroffenen durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Betreuung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes einschließlich der Übergabe an diesen. Der DRK-Ortsverein Polch e.V. kann dazu andere Hilfsorganisationen oder andere DRK-Gliederungen als Erfüllungsgehilfen einbeziehen.

Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausrückens aus der Unterkunft des DRK-Ortsverein Polch e.V., Buchenweg 9, 56751 Polch, und endet mit der Rückkehr dorthin.

Bei Alarmierung im Sinne von § 10 endet der Sanitätswachdienst für die alarmierten Kräfte zum Zeitpunkt der Alarmierung durch die Behörden.

Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Veranstalters

Im Vorfeld sowie während einer Veranstaltung treffen den Veranstalter folgende Mitwirkungspflichten:

(1) Der Veranstalter stellt die operative Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte sicher. Dies umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- das zur Verfügung stellen eines Aufenthaltsraums für die Einsatzkräfte bei Veranstaltungen in Gebäuden;
- das Ausweisen von Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge und ggf. für Zelte;
- die Sicherstellung von freien Zu- und Abfahrten für die Einsatzfahrzeuge;
- die Organisation der Bewachung der Einsatzfahrzeuge und weiteren sanitätsdienstlichen Einrichtungen durch Sicherheitskräfte;

- der Veranstalter sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte im Notfall jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes erreichen und bei Alarmierung die Veranstaltung auf schnellstem Wege verlassen können.

(2) Der Veranstalter stellt die Verbindung der Sanitäter zur Veranstaltungsleitung sicher. Hierfür benennt der Veranstalter einen vor und während der Veranstaltungslaufzeit jederzeit sicher erreichbaren entscheidungsbefugten Ansprechpartner (mit Handynummer).

(3) Der Veranstalter sorgt für einen Stromanschluss, Toiletten und die Abfallentsorgung.

(4) Der Veranstalter übernimmt die Verpflegung der Einsatzkräfte. Sollte keine ausreichende Verpflegung bereitgestellt werden, berechnet der DRK-Ortsverein Polch e.V. ab 3 Stunden Einsatzzeit pro Einsatzkraft eine Verpflegungspauschale von bis zu 15,00 €.

(5) Der Veranstalter holt notwendige Genehmigungen der jeweiligen Kommune ein und ist für die Einhaltung etwaiger mit der Genehmigung verbundener Auflagen verantwortlich.

§ 6 Kosten und Abrechnung

(1) Die nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellten Kosten für die eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie für verbrauchtes Einsatzmaterial können von den vertraglich vereinbarten Kosten abweichen:

- Die in Rechnung gestellten Kosten für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge werden nach der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge berechnet.

- Die in Rechnung gestellten Kosten für Einsatzmaterial sowie die aufgewendeten Energiekosten werden zwar pauschal berechnet. Jedoch behält sich der DRK-Ortsverein Polch e.V. vor, bei einem ungewöhnlich hohen Verbrauch die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Preise für die jeweiligen Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge sowie der Preis für die Pauschale für Einsatzmaterial sowie ggf. weitere Kosten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.

(2) Die Kosten für die Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge werden allein auf Grundlage der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge am Veranstaltungsort berechnet und sind nicht von der Zahl der tatsächlich durchgeführten Hilfeleistungen abhängig.

(3) Sanitätswachdienstliche Leistungen sind umsatzsteuerfrei. Soweit sich die steuerrechtliche Einordnung dieser Leistungen als umsatzsteuerbefreit ändert oder nachträglich Umsatzsteuer auf die Leistungen aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag erhoben werden, bleibt es dem DRK-Ortsverein Polch e.V. vorbehalten, die gesetzliche Umsatzsteuer für die Zukunft und die Vergangenheit zu erheben.

(4) Wird der Sanitätswachdienst vom Veranstalter kurzfristig, das heißt binnen weniger als 5 Werktagen, abgesagt, so ist er dennoch zur Erstattung der vereinbarten Kosten verpflichtet. In diesem Fall reduzieren sich die vereinbarten Kosten pauschal um 15 % für ersparte Aufwendungen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, dem DRK-Ortsverein Polch e.V. eine im Einzelfall höhere Ersparnis nachzuweisen.

(5) Für Sanitätswachdienste, die weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Auftrag gegeben werden, wird nach Erstellung der Abrechnung ein Aufschlag von 50 % auf die in Rechnung gestellten Kosten berechnet. Wird die Veranstaltung weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Auftrag gegeben, beträgt der Aufschlag auf die in Rechnung gestellten Kosten 100 %.

(6) Der in Rechnung gestellte Betrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung durch den DRK-Ortsverein Polch e.V. zur Zahlung fällig.

§ 7 Haftung

(1) DRK-Ortsverein Polch e.V. haftet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber nicht für Schäden, die Einsatzkräfte des DRK-Ortsverein Polch e.V. in Ausübung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben verursacht haben. Der Veranstalter stellt den DRK-Ortsverein Polch e.V. und die von ihm eingesetzten Einsatzkräfte von allen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Der DRK-Ortsverein Polch e.V. haftet nicht für Schäden, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben durch den Veranstalter entstehen. In diesem Falle stellt der Veranstalter den DRK-Ortsverein Polch e.V. auch von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 8 Versicherungen

Dem DRK-Ortsverein Polch e.V. obliegt der Abschluss der für den eigenen Einsatz erforderlichen Versicherungen.

§ 9 Anzeigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über Hinweise, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrages oder einzelner Bestandteile hindeuten, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren und in enger Abstimmung eine entsprechende Planung zur Lösung zu entwickeln.

§ 10 Vorrang der örtlichen Gefahrenabwehr

Die Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge des DRK-Ortsverein Polch e.V. sind Teil der öffentlichen Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr. Sie können jederzeit durch die zuständigen Behörden alarmiert werden. Im Falle eines Alarms kann der DRK-Ortsverein Polch e.V. Einsatzkräfte sowie Einsatzfahrzeuge vollständig oder teilweise sofort und ohne weitere Ankündigung von der Veranstaltung abziehen. Der Veranstalter stellt den DRK-Ortsverein Polch e.V. von allen daraus entstehenden Haftungsansprüchen frei.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.